

**Vereinfachte Übersicht über Rechtsmaterien zum Thema
„Verbrennen von biogenen Materialien“**

Stand: 01.01.2021

Verboten	Erlaubt	Gesetz
<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren.</p> <p>In <u>Zeiten besonderer Brandgefahr</u> hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich <u>durch VO zu verbieten</u>.</p>	<p>Zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde sind befugt der Waldeigentümer, seine Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane und Forstarbeiter sowie sonstige Personen, sofern sie im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis des Waldeigentümers sind.</p> <p>Im Gefährdungsbereich (Waldnähe) sind der Grundeigentümer und seine Beauftragten befugt.</p> <p>Das Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwendabraum, Fratten) ist nur zulässig, wenn damit nicht der Wald gefährdet, die Bodengüte beeinträchtigt oder die Gefahr eines Waldbrandes herbeigeführt wird. Das beabsichtigte Anlegen solcher Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden</p> <p>Feuer an ständig bewilligten Zelt- und Lagerplätzen können entzündet werden, wenn dies die Behörde bewilligt.</p>	<p>Forstgesetz 1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003</p>

Sowohl das

- **punktueller** als auch das
- **flächendeckende** Verbrennen von biogenen Materialien sowie
- das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen

ist **grundsätzlich verboten**

a) erlaubte Ausnahmen:

- Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen
- Lagerfeuer und Grillfeuer,
- Abflammen von Böden im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise
- Punktueller Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung

b) durch VO hat der LH zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für:

- Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie vor einer in der Verordnung aufgezählten Krankheiten oder von einer der dort genannten Schädlinge befallen sind.
- Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes,
 - Das punktueller Verbrennen von abgeschnittenen Rebholz und von abgeschnittenen unerwünschtem Bewuchs auf Trockenrasenflächen in schwer zugänglichen Lagen in den Monaten März und April und Das punktueller Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen, zulassen.
 - die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist
- Brauchtumsfeuer Osterfeuer (zwischen Karsamstag und Ostermontag), Sonnwenfeuer (jeweils zwischen dem Freitag und dem nachfolgenden Sonntag vor dem 21. Juni, 21. Dezember, Johannesfeuer am 24. Juni)

c) durch Bescheid der BH auf Antrag, sofern keinen VO des LH besteht:

ausschließlich möglich für:

- Verbrennen schädlings- und krankheitsbefallener Materialien
- Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April

Sicherheitsvorkehrungen (auszugsweise):		
<p>Das Verbrennen von Pflanzenteilen oder die Abhaltung von Sonnwend- oder Osterfeuern oder sonstigen im Brauchtum verankerten Feuern haben unter Beachtung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass das Feuer nicht auf andere Grundstücke übergreifen kann.</p> <p>Das Verbrennen von Pflanzenteilen darf – mit Ausnahme der Sonn- oder Osterfeuer oder sonstiger im Brauchtum verankerten Feuer – nur bei Tag erfolgen.</p> <p>Der Vorgang ist zu überwachen und darf nicht bei starkem Wind erfolgen. Das Verbrennen im Freien ist nur unter Durchführung von Nachkontrollen nach dem Abbrand oder dem Ablöschen zulässig.</p> <p>Die NÖ Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien zu treffen</p> <p>Es müssen während des Verbrennens Löscheräte (Feuerpatschen, Schaufeln etc.) gebrauchsfertig bereitgehalten werden,</p>	<p>Verbrennen auf Feldern</p> <p>Die Abbrandfläche darf eine Breite von 60 m nicht überschreiten. Jede ist vor dem Abbrennen mit einem Wundstreifen von mindestens vier Metern Breite lückenlos zu umfassen.</p> <p>Gegenüber angrenzenden Baulichkeiten und schutzbedürftigen Kulturen nur zulässig, wenn Windstille herrscht oder der Wind aus der Richtung der Baulichkeit oder schutzbedürftigen Kultur kommt und zur Abbrandfläche folgende Abstände eingehalten werden:</p> <p>Gegenüber: Baulichkeiten und Wäldern mindestens 30 m; Windschutzstreifen, Bäumen, Wein- und Obstgärten, mindestens 15 m; Kulturen, die eine Wuchshöhe von einem Meter überschreiten (z. B. Mais, Tabak, Sonnenblumen) mindestens 10 m und sonstigen noch in Vegetation befindlichen Kulturen (z. B. Rüben, Kartoffeln) mindestens 5 Meter.</p> <p>Wenn es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist, sind die Brandflächen durch weitere zu unterteilen.</p> <p>Befindet sich auf umliegenden Grundstücken im Abstand von weniger als 30 m noch reifes Getreide, so ist ein Abbrennen nicht zulässig.</p> <p>Der Abbrand darf nur gegen die Windrichtung und nicht in Haufen vorgenommen werden, die die Lademenge eines landwirtschaftlichen Anhängers überschreiten.</p> <p>Das Abbrennen von Stroh darf nicht kreis- oder halbkreisförmig, sondern nur in gerader Front erfolgen.</p> <p>Verbrennen in bebautem Gebiet</p> <p>Das Verbrennen in bebautem Gebiet ist nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Material trocken ist • wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann (Wärmestrahlung, dürrer Bewuchs, Funkenflug etc.) • die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt • Löschwasser bereitsteht (Behälter, betriebsbereiter Gartenschlauch). <p>Mehrere zum Abbrand vorbereitete Haufen müssen einen Abstand von 5 m haben und dürfen nicht gleichzeitig entzündet werden.</p> <p>Brandverhütung</p> <p>Bei Sturm oder starkem Wind ist jedes Verbrennen zu unterlassen.</p> <p>Nach Beendigung des Verbrennens sind die Verbrennungsrückstände ehest möglich in den Boden einzuarbeiten.</p> <p>Das Grundstück, auf dem der Verbrennungsvorgang erfolgte, darf von der Aufsichtsperson (§ 1) erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind.</p> <p>Bei Gefahr der Ausbreitung des Abbrandes auf andere Grundstücke ist sogleich die Feuerwehr zu alarmieren.</p>	<p>NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 98/2020 Verordnung über die Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. Nr. 78/2020</p>

Berücksichtigte Gesetzesmaterien, Stand 01.01.2021

1. Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz-BLRG) – BGBl. I Nr. 137/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2017
2. ForstG 1975 (Feueranzünden im Wald) – BGBl. I Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 56/2016
3. VO über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung), BGBl. II Nr. 19/2003
4. VO über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994
5. Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. Nr. 8102/3-0 – letzte Änderung LGBl. Nr. 41/2020
6. NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 – letzte Änderung LGBl. Nr. 98/2020
7. VO über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. Nr. 78/2020 in Geltung seit 29.9.2020
8. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 161/2020
9. Ozongesetz, BGBl. I Nr. 210/1992 idF BGBl. I Nr. 34/2003